

G e s e z ,

betreffend die Heimaths- und Bürgschafts-
Scheine der Ansässen im Kanton Zürich.

1. Die beiden, die Zulassung von Bürgschaftsscheinen, in Ermanglung von Heimathscheinen für schweizerische und fremde Ansässen, betreffenden S. S. 7. und 14. des Gesetzes vom 31ten May 1804. über das Niederlassungsrecht schweizerischer und fremder Ansässen in dem Kanton Zürich, sind anmit aufgehoben.

2. Anstatt jener beiden aufgehobenen S. S. wird nachstehende Bestimmung getroffen:

„ Vom Dato des gegenwärtigen, gesetzlichen
 „ Beschlusses an, solle weder Schweizerbürgern,
 „ noch Fremden, welche in eine Gemeinde des
 „ hiesigen Kantons kommen, und sich allda um
 „ das Ansässenrecht bewerben, dieses letztere
 „ gestattet werden, wenn sie nicht zuvor, zur
 „ Sicherheit der betreffenden Gemeinde, gesetzliche
 „ Heimathscheine für sich und die Ihrigen hinter-
 „ legt haben.

„ Die Gemeindräthe sind für die fortwährende
 „ Erfüllung dieser Massregel verantwortlich. Von
 „ Landsfremden können sie, über die in jedem
 „ Fall unerlässlich erforderlichen Heimathscheine-

„ hinaus, auch noch die Bürgschaftsleistung durch
 „ zween habhafte Gemeindegbürger fordern, daß
 „ nämlich der betreffende Anfaß und die Seinigen
 „ der Gemeinde niemahls zur Last fallen und ihre
 „ Gebühren richtig abführen werden. ”

3. Alle andern, in gegenwärtigem gesetzlichem
 Beschluß nicht erwähnten, und nicht bereits durch
 das spätere Supplementar-Gesetz vom 21ten May
 1806. modificierten Bestimmungen des Niederlas-
 fungs-Gesetzes vom 31ten May 1804. bleiben
 ferners unabgeändert in Kraft.

Zürich, den 17ten, Christmonat, 1807.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.